HAB / FR-Koe-4_40000 / Seite 608 / 4.5.2006

2 Aus dem Reimgesetz des 1638 aufgenommenen Geschickten, Moritz Adolph v. Dehn-Rotfelser (FG 318). Vgl. 371220 I. Die gebesserten Verse Diederichs v. dem Werder (FG 31) stellen bereits den Wortlaut des handschriftlichen Reimgesetzes im *GB Kö*. her, zit. in *Conermann* III, 363. Dieses weicht jedoch stark von der Reimgesetz-Fassung in *GB 1641* und *GB 1646* ab, die demnach eine jüngere, nochmals veränderte Textfassung bieten.

3 Diese Ziffer stellt ebenfalls keine zutreffende Mitgliedsnummer dar, sie verwiese sonst auf den schon 1633 aufgenommenen Johann Georg aus dem Winckel (Der Rettende; das Kraut Heil alle Welt; vgl. 371014 K 7). Gemeint ist vielmehr das Reimgesetz des Wackeren, Pz. Georg Ludwig v. Nassau-Dillenburg (FG 319. 1638). Vgl. 371220 I. Die gebesserten Verse Werders stellen bereits den Wortlaut des handschriftlichen Reimgesetzes im *GB Kö.* her, zit. in *Conermann III*, 364. Dieses weicht jedoch deutlich von der Fassung des Reimgesetzes in *GB 1641* und *GB 1646* ab, welche demnach eine nochmals veränderte Fassung bieten.

380724

Diederich von dem Werder an Fürst Ludwig

Diederich v. dem Werder (FG 31. Der Vielgekörnte) bestätigt den Empfang von F. Ludwigs (Der Nährende) Schreiben mit dem Beischluß eines Briefs von Martin Opitz (FG 200. Der Gekrönte), so daß nun die ersten vier Punkte in seinem Schreiben 360721 erledigt seien. Die dort in Aussicht gestellte Rücksendung des von Werder korrigierten (sechsten) Stückes der Psalmendichtung F. Ludwigs müsse dieser mit Geduld erwarten, zumal er das vorangegangene (fünfte) Stück ebenfalls noch in Bearbeitung habe. – Die wiederholte Eingabe der (anhaltischen Haupt-)Städte (betreffs der Erlegung der Kriegssteuer) habe Werder gleich beantworten wollen, jedoch halte er damit an, bis ihm möglichst rasch der von F. Ludwig in Aussicht gestellte Antwortentwurf zugegangen sei.

Q HM Köthen: V S 544, Bl. 376r–377v [A u. Empfangsvermerk: 377v], 376v u. 377r leer; eigenh.; Sig. – Stark gekürzt veröffentlicht in *KE*, 158. Bibliographischer Nachweis in *Bürger*, S. 1439 Nr. 24.

A Dem Nehrenden. Cöthen Zuhanden.
Empfangsvermerk von F. Ludwigs H.: 24. Heumonats 1638.

Des Nehrenden samt des Gekrönten wiedereingelegten schreiben[1] ist wohleingehändigt worden. Die ersten 4. puncten haben ihre richtikeit. Jm 5ten wolle man wegen mehrer übersendung in gedult stehen, dieweil ohne das noch ein Stück des Psalters vndurchsehen vnter der handt ist.[2]

Dieweil auch gestern der Städte wiederandtwortliches schreiben[3] dem Vielgekörnten überschickt worden, als ist er gemeint gewesen, alsobaldt feder anzusetzen, dieweil ihm aber itzo durch des Nehrenden schreiben andeutung geschieht, das der erste entwurff zugeschnitten würde, desto leichter zur volkommenheit zugelangen, So erwartet er[a] mit verlangen, das solcher entwurff ihm ie eh ie lieber zukommen möge. Basdorff[4] den 24. HeẅMonats. 1638.

Des Nehrenden dienstwilligster

Der Vielgekörnte.